

Gemeinsame Erklärung und Vereinbarung des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, und der Liga der Wohlfahrtsverbände und des DaKS über die partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Umsetzung der Hortverlagerung aus dem Kitabereich in den Schulbereich (Hortverlagerungsübergangsvereinbarung/HÜV)

Präambel

Die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Angebots an Tagesbetreuung unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 22 ff des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist ein gemeinsames Anliegen des Landes Berlin, der LIGA und des DaKS. Der im Land Berlin erreichte Grad der bedarfsgerechten Versorgung von Schulkindern soll durch eine Zusammenführung mit den schulischen Angeboten erhalten und konzeptionell weiterentwickelt werden.

Ab dem Schuljahr / Betreuungsjahr 2005 / 2006 soll die Zuständigkeit für die Sicherstellung der bedarfsgerechten Ganztagsbetreuung in die schulische Verantwortung überführt werden.

Auch für diese Form der Aufgabenwahrnehmung wird eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den bisherigen Trägern der freien Jugendhilfe angestrebt. Durch ihre Einbeziehung in die Angebotstruktur der Schulen gilt es, ihre Erfahrungen für die Qualität der Ganztagsbetreuung nutzbar zu machen.

Daher sollen künftig in den Bezirken offene Ganztagschulen in enger Kooperation mit freien Trägern aufgebaut werden. Freie Träger haben aber auch die Möglichkeit, ihr Hortangebot in ein ausschließlich vorschulisches Angebot umzustrukturieren.

Im gemeinsamen Interesse von Planungssicherheit und zur Absicherung der bestehenden Betreuungsangebote für Grundschulkinder in freier Trägerschaft erklären das Land Berlin, die LIGA und der DaKS folgende Regelungen als erste Grundlage der gemeinsamen Zusammenarbeit:

- 1.) Die Partner sind sich darüber einig, dass die Umsetzung des Gesamtkonzepts für die Ganztagsbetreuung der Grundschul Kinder, insbesondere die Verlagerung der Horte der freien Jugendhilfe in die Verantwortung von Schule umfangreiche Abstimmungen benötigt und verpflichten sich gegenseitig zeitnah und umfangreich über die geplanten Maßnahmen zu informieren. Um dies zu erreichen bilden die Verbände der freien Träger gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport und einer Vertretung der Bezirke eine Arbeitsgemeinschaft, in der Konzepte und Verfahren in den kommenden Jahren gemeinsam entwickelt werden und ein Austausch an Informationen und Umsetzungsstrategien laufend erfolgt. Diese Arbeitsgemeinschaft tagt bis zum 1.8.2006 in der Regel alle 2 Monate.
- 2.) Das Land Berlin und die Liga der Wohlfahrtsverbände / DaKS streben den Abschluss einer Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung bis zum 01.10.2004 als Grundlage der Einbeziehung der Träger bei der ganztägigen Betreuung von Grundschulkindern an. Mit dieser Kooperationsvereinbarung sollen die Grundsätze und Rahmenbedingungen festgelegt werden, unter denen die Träger der freien Jugendhilfe, die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport und die Bezirke gemeinsam das Ganztagsangebot für Grundschul Kinder sichern wollen.
- 3.) Das Land Berlin verpflichtet sich allen Hortkindern, die bis zum Eintritt des Zuständigkeitswechsels für die Hortplätze aufgrund eines gültigen Bescheides durch freie Träger betreut waren, adäquate Angebote zu unterbreiten, ohne dass dies mit einem Schulwechsel für die Kinder verbunden sein soll.
- 4.) Die Umstrukturierung der Betreuung für Schulkinder ab dem Schuljahr 2005/2006 erfordert auch in der Zwischenzeit die Aufrechterhaltung eines bedarfsgerechten Hortplatzangebots.
- 5.) Hierfür vereinbaren die LIGA/DAKS und das Land Berlin für den Zeitraum bis Ende des Schuljahres 2007/2008 zur Sicherstellung der Gewährleistungsverpflichtung des Landes Berlin Folgendes:
 - a) Für das Betreuungs- / Schuljahr 2004 / 2005 gilt: für alle Schulkinder, die bereits in Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe zum Zeitpunkt dieser Erklärung und Vereinbarung gemäß der hierfür maßgeblichen Voraussetzungen betreut werden oder im Betreuungsjahr 2004/2005 aufgenommen werden, werden die Regelungen der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe (KitaRV) vom 16.12.1998/ Stand 01.01.2002 sowie der Rahmenvereinbarung über die Unterstützung, Finanzierung und Leistungssicherstellung der Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten vom 16.12.1998/ Stand 01.01.2004 (EKTRV) in den jeweils geltenden Fassungen weiter angewandt.
 - b) Ab dem Schuljahr 2005 / 2006 längstens bis zum Ende des Schuljahres 2007 / 2008 kann die Betreuung für diese Kinder durch die Träger der freien Jugendhilfe fortgeführt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob für die Kinder die dazu notwendige Finanzierung dann auf Grundlage des KitaG oder des SchulG erfolgt. Bei der Finanzierung durch das Land Berlin sind die Personalabsenkung für die schulergänzende

Hortbetreuung durch die Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) sowie die sich ergebenden weiteren Veränderungen des Kostenblattes zu berücksichtigen.

- c) Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport verpflichtet sich unverzüglich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach Nr. 1 über Art und Zeitpunkt von beabsichtigten wesentlichen Absenkungen der nach Kita/EKT-RV jeweils bestehenden Kostensätze (zzt. Kostenblatt 2004) für Hortkinder zu informieren. Dabei sollen Übergangsfristen es den freien Trägern ermöglichen, entweder in Kooperation mit Schulen einzutreten, ihr Angebot auf vorschulische Erziehung umzustellen oder ihre Einrichtungen in geordneter Weise abzuwickeln.
- d) Für die Kooperation zwischen einer Schule und freien Trägern sollen folgende Grundsätze beachtet werden:
- Regelmäßig ist zu prüfen, ob und inwieweit Erziehungskräfte der Träger auch bei der Betreuung in den künftigen Verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) einbezogen werden können.
 - Unabhängig hiervon ist die Einbeziehung freier Träger in die schulischen Betreuungsangebote auch ohne gleichzeitige Mitwirkung an der VHG möglich.
 - Zur vorbereitenden Planung stellen die Bezirke fest, wie viel Kinder welcher freien Träger die einzelnen Grundschulen besuchen und an welchen Schulen eine Kooperation mit benachbarten freien Trägern in Frage kommt. Dabei sind die betroffenen Träger der freien Jugendhilfe an der Planung zu beteiligen.
 - Als Voraussetzung für die Kooperation ist bei mehreren Trägern regelmäßig ein Zusammenschluss zu einem Verbund als künftigen Kooperationspartner für die jeweilige Schule anzustreben.
 - Beginnt die Kooperation von Trägern der freien Jugendhilfe und Schulen bereits im Schuljahr 2004/ 2005, sollen die vorgenannten Grundsätze beachtet werden.
- e) Das Land Berlin verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Bezirke in dem Umfang ihre Plätze für 3 – 6jährige (Schuleintritt) in städtischen Tageseinrichtungen reduzieren, wie im Bereich der Träger der freien Jugendhilfe das Platzangebot für Schulkinder in vorschulische Kita-Plätze umgewandelt wird. Dadurch sollen die freien Träger bei der Umwandlung von Hortplätzen in vorschulische Plätze in diesem Rahmen unterstützt werden. Bei Übernahme von Personal des Landes Berlin ist eine weitergehende Platzreduzierung der Bezirke möglich.
- Die freien Träger bemühen sich in diesem Zusammenhang, bestehende Gruppen einschließlich Erzieherpersonal zu übernehmen.
- Der freie Träger und das Jugendamt melden der für die Finanzierung zuständigen Stelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Abteilung Jugend, die geplante Strukturveränderung.
 - Diese Meldung ersetzt die nach § 6 Abs. 7 Kita/Ekt RV benötigte Zustimmung des Landesjugendamtes, bzw. der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport zur Strukturveränderung.
 - Die Voraussetzung einer gültigen Betriebserlaubnis und ggf. deren Anpassung im Sinne des § 45 SGB VIII und § 30 AG KJHG bleibt unberührt.

- 6) Diese Vereinbarung wird in Gänze und ohne Weiteres durch den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung im Sinne von § 2 ersetzt. Änderungen der Rechtsvorschriften für die Betreuung von Kindern im Land Berlin sind bei der Umsetzung dieser Vereinbarung zu beachten. Diese Vereinbarung ist daher im Sinne etwaiger Änderungen der Rechtsvorschriften auszulegen oder ist bei Unvereinbarkeit unbeachtlich. Über ggf. erforderliche Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung ist im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 1 zu verhandeln.

Berlin, den

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Sport
Staatssekretär

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.

.....

.....

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

.....

Deutsches Rotes Kreuz - LV Berlin -
Berliner Rotes Kreuz e. V.

.....

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e.V.

.....

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.

.....

Jüdische Gemeinde zu Berlin

.....

Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden
e.V.

.....